sten zween kranen sollen verfertiget/ und zu nutz des landes in den kirchen zu Trindermarsch und Westerwolt niedergeleget und asserviret werden/ daß auch 3. keiner/ er sey einheimisch oder außländisch/solle bemächtiget seyn/viel oder wenig törffe außerhalb landes und deren zugehörigen halligen zuverführen/ und das 4. die verpfändete ländereyen/da dieselben anderen derogestalt/daß an stat der zinsen die abnützung gerechnet werden sollen/ verpfändet/ zwischen dato und Philippi Jacobi wiederumb sollen gefreyet und eingelöset werden/ und die creditoren auch den verpfändern gegen erlegung des pfandschillings wieder folgen lassen sollen/ und das niemand hinfüro dergleichen contract sonderlich mit frembden in des Nordstrandischen landes jurisdiction nicht gesessenen/ solte auffrichten. Wie denn auch hochgedachter Hertzog Friederich den 8. Octobr. An. 1623. bey gehaltenem ampt-appellation-gericht befohlen/ 1. daß hinfüro der 58ster artickel im andern theil des Nordstrandischen landrechtes nicht weiter als in beyspruchssachen/ die herrühren aus verwandnuß/ oder werden wegen der nachbarschafft angestellet/zu verstehen seyn solle/aber in andern fällen der 50ster articul sey in acht zu nehmen/und die jenen/welche ausser beyspruchs auff ein gut wegen beschehener verpfändung/ oder aus andern ursachen klagen/nicht ehe biß nach dem lachbieten drey jahr verflossen seyn/ mit ihrer forderung ex capite præscriptionis abzuweisen und zu rück zu setzen/ damit also unter vorberührten beyden articulen keine contrarietas seyn/sondern einer so wol als der ander in seinen terminis wirckung haben und in judicando angesehen werden müge. Daneben auch 2. verordnet/daß künfftig niemand im Nordstrande gestattet werde bonis zu cediren oder die güter auffzugeben/ es sey denn ihm durch rechtliche erkäntniß erlaubet/ und das auch der Staller und Rathleute bey zulassung oder abschlagung des beneficii cessionis dem buchstaben des landrechtens nachgehen/und darüber niemand favorisiren/ auch niemand beschweren sollen/ und 3. daß bey solcher cession der güter die wohnungen/ staven und gebäwte nicht mehr hinfüro zertheilet/ sondern in esse und im bestande erhalten/dabey auch so viel müglich die ländereyen/nachdeme eines ohne das andere nicht so viel gelten kan/ oder so wol zu geniessen/gelassen/und beydes dem fürnehm-